



Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Geschäftsstelle des IDW
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

17. Juli 2008

**IFD – Initiative Finanzstandort Deutschland, Arbeitskreis Mittelstandsfinanzierung,
Teilprojekt: Mittelständige Unternehmen in der Krise
Hier: Änderungsvorschläge zum Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstan-
dards: Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unter-
nehmen (IDW EPS 800 n.F.)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung hat der Hauptausschuss (HFA) den Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards „Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen“ verabschiedet und veröffentlicht.

Wir begrüßen den vorgelegten Entwurf, da er allen Beteiligten des Wirtschaftskreislaufes (insbesondere auch Unternehmern, Geschäftsführern, Gesellschaftern, Kreditinstituten, sonstigen Gläubigern, etc.) die Möglichkeit bietet, sich kompetent, kurz und umfassend über die Unterschiede zwischen einer Zahlungsstockung, Zahlungsunfähigkeit und Zahlungseinstellung zu informieren und damit zusammenhängende Handlungsnotwendigkeiten zu identifizieren.

Der Entwurf enthält auch klare Aussagen zum jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmaßstab, den der Schuldner einzuhalten hat. Bei einem Vergleich der diesbezüglichen Formulierungen fällt allerdings ein Unterschied zwischen dem ex post und ex ante Beurteilungsmaßstab auf.

Die Nachweispflicht bei der retrograden Ermittlung (Rn. 46) „*dass er nach der damaligen Finanzplanung von einer Schließung der Liquiditätslücke ausgehen durfte*“ geht über die Anforderungen der ex ante Betrachtung in den Rn. 18 und 19 „*wenn auf der Basis des Finanzplans davon auszugehen ist*“ und „*weil mit hinreichender Sicherheit jedenfallsprognostiziert werden kann*“ hinaus. In der ex ante Betrachtung wird keine, im Hinblick auf die Zukunftsbetrachtung auch objektiv unmögliche hundertprozentige Sicherheit, sondern nur eine hinreichende bzw. überwiegende Wahrscheinlichkeit gefordert.

Mit der Formulierung „durfte“ könnte noch eine zusätzliche, auf ex post Erkenntnissen beruhende Wertung Dritter verbunden sein. Diese unterschiedlichen Erkenntniszeitpunkte / Wertungsmaßstäbe können möglicherweise einen Verantwortlichen der Gefahr aussetzen, dass eine nicht zu beanstandende ex ante Verneinung der Zahlungsunfähigkeit / Zahlungsstockung gemäß Ziffer 2 dieses Entwurfes der ex post Betrachtung nach Ziffer 4 des gleichen Entwurfes nicht standhält. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass zur Vermeidung persönlicher Haftungen (und eine 100%ige Erfolgsgarantie gibt es in Restrukturierungsfällen leider nie) durchaus erfolversprechende Restrukturierungs-/Sanierungskonzepte eher nicht begonnen und umgesetzt werden. Das auch vom Gesetzgeber mit der Insolvenzrechtsreform gewollte und gemeinsame und volkswirtschaftlich sinnvolle Ziel aller Beteiligten, die rechtzeitige und erfolgreiche Sanierung eines Unternehmens, würde durch eine derartige eher aus dem Vorsichtsprinzip geborene Haltung schwerer erreichbar.

Wir regen daher an (in Anlehnung an BGH, Urteil vom 12.10.2006 – IX ZR 228/03 Rn. 28) den letzten Satz der Rn 46 durch folgende Formulierung zu ersetzen:

„In diesem Falle obliegt es dem damals Verantwortlichen darzulegen, dass er aufgrund konkreter Umstände, (die sich ggfls. nachträglich geändert haben) annehmen konnte, dass der Schuldner rechtzeitig in der Lage sein werde, die Verbindlichkeiten zu erfüllen.“

Die IFD würde es sehr begrüßen, wenn dieser Änderungsvorschlag in die Neufassung Eingang findet. Die Mitglieder des Arbeitskreises „Mittelstandsfinanzierung“ sind gern bereit, ihre Überlegungen in einem persönlichen Gespräch näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Initiative Finanzstandort Deutschland


Dr. Fleischer
Mitglied des Vorstandes
der KfW


Hartmann
Mitglied des Vorstandes
Commerzbank AG